

RS Vwgh 1986/1/29 85/01/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1986

Index

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

Norm

StPO 1975 §188 Abs1;

StVG §58 Abs1 impl;

1. StVG § 58 heute
2. StVG § 58 gültig ab 01.01.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 799/1993
3. StVG § 58 gültig von 01.01.1970 bis 31.12.1993

Rechtssatz

Die Entscheidung darüber, in welcher Art das Besuchsrecht des U-Gefangenen ausgeübt wird, insbesondere ob Körperkontakt zu einer Person erlaubt ist, ist dem Untersuchungsrichter gem § 188 Abs 1 StPO vorbehalten, weshalb die Verwaltungsbehörde unzuständig ist, hierüber abzusprechen. Die Entscheidung darüber, in welcher Art das Besuchsrecht des U-Gefangenen ausgeübt wird, insbesondere ob Körperkontakt zu einer Person erlaubt ist, ist dem Untersuchungsrichter gem Paragraph 188, Absatz eins, StPO vorbehalten, weshalb die Verwaltungsbehörde unzuständig ist, hierüber abzusprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985010180.X01

Im RIS seit

11.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at